

Betreff: Keine Verträge zwischen der NATRAS AG und ihren Kunden mit Bezug auf die Datenerfassung zur elektronischen Erhebung von Strassenbenützungsgebühren

Hiermit bestätigt das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)**, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, dass die Pflichten der abgabepflichtigen Personen sowie der Anbieter eines nationalen Dienstes zur elektronischen Erhebung von Strassenbenützungsgebühren wie auch die Art und der Umfang der zu erfassenden Daten im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung in der LSVA-Gesetzgebung (Schwerverkehrsabgabegesetz SR 641.81 und Schwerverkehrsabgabeverordnung SR 641.811) festgehalten sind.

Die **NATRAS AG**, Soodstrasse 59, 8134 Adliswil, ist somit nicht verpflichtet, mit ihren Kunden Verträge mit Bezug auf die Erfassung, die Bearbeitung und den Austausch von Daten zur elektronischen Erhebung von Strassenbenützungsgebühren abzuschliessen.

Für das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)**
